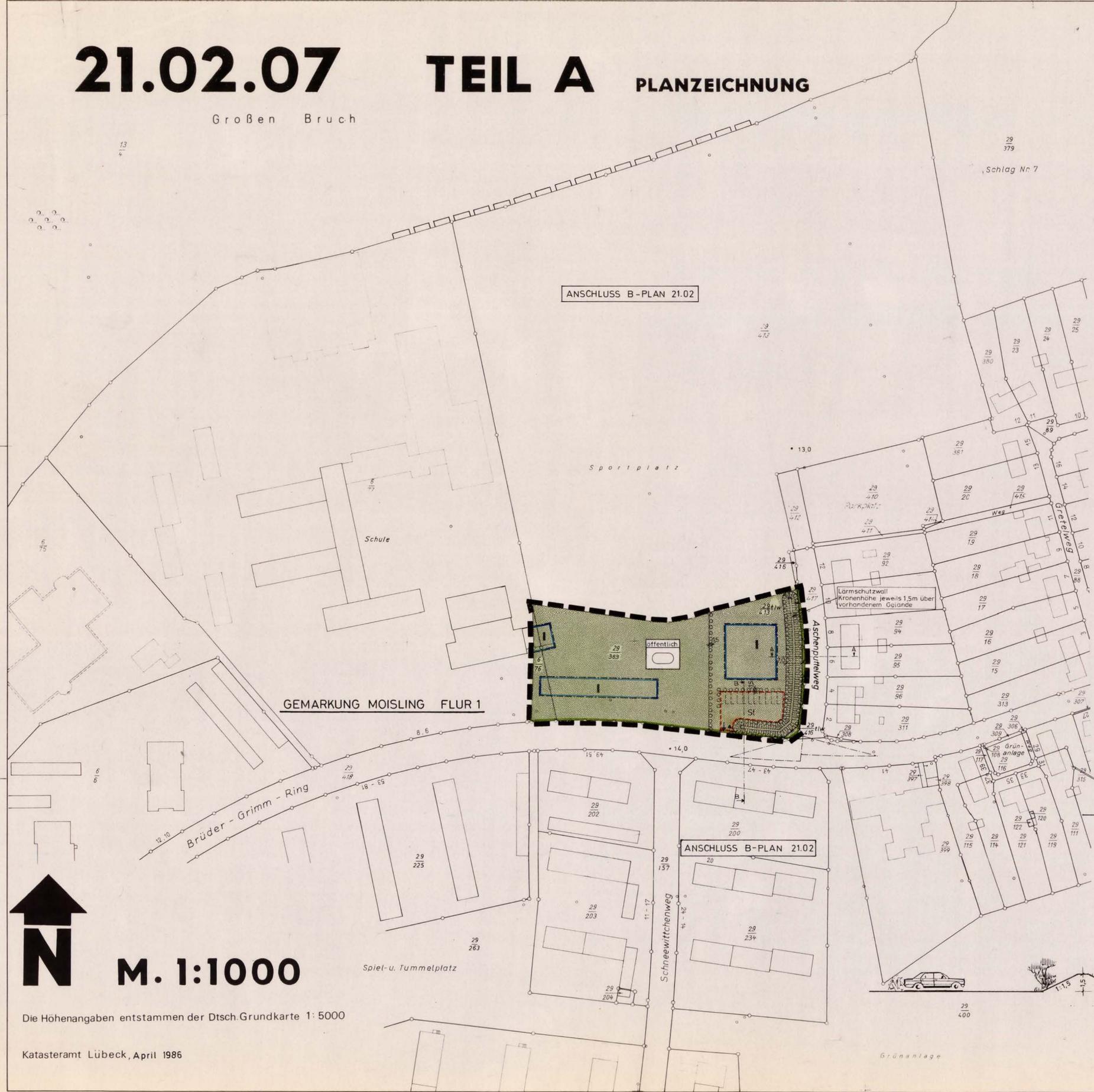


21.02.07

TEIL A PLANZEICHNUNG

Großen Bruch



ZEICHENERKLÄRUNG

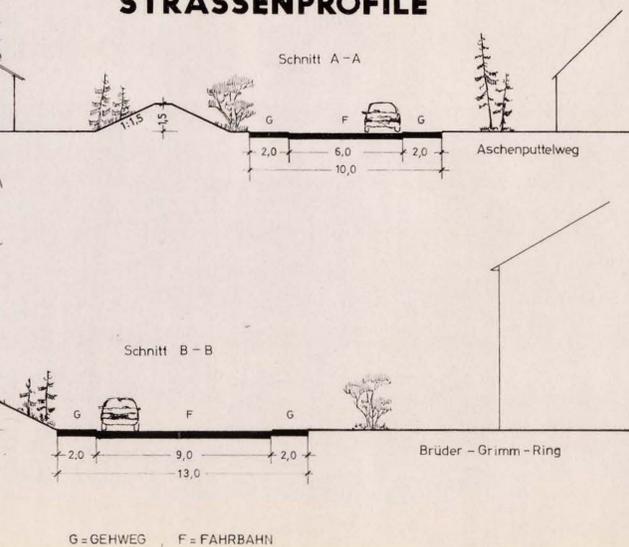
Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
FESTSETZUNGEN		
Maß der baulichen Nutzung		(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB §16 BauNVO)
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	
Bauweise, Baugrenzen		(§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB § 22 u. 23 BauNVO)
	Baugrenze	
Verkehrsflächen		(§ 9 Abs.1 Nr.11 u. Abs. 6 BauGB)
	Einfahrt	
	Ausfahrt	
	Straßenbegrenzungslinie	
Grünflächen		(§ 9 Abs.1 Nr.15 u. Abs. 6 BauGB)
	Grünflächen	
	Sportplatz	
Landschaftsschutz		(§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 u. Abs.6 BauGB)
	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	
Sonstige Planzeichen		(§ 9 Abs.1 Nr. 3 BauGB)
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen.	(§ 9 Abs.1 Nr. 4 u. 22 BauGB)
St	Stellplätze	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	(§ 9 Abs.7 BauGB)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	Flurstücksgrenze
	in Aussicht genommene Grenze
	Vorhandene Gebäude
	Grenze d. Anschl. B-Pläne
	Wegfallende Grenze
	Sichtwinkel

Es gilt die BauNVO vom 15.09.1977 / 19.12.1986

STRASSENPROFILE



TEIL B TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung innerhalb der öffentlichen Grünfläche

Auf der öffentlichen Grünfläche (Sportplatz) sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind nur Einrichtungen zulässig, die ausschließlich dem Sport dienen, z.B. Turn- und Gymnastik-, Versammlungs- und Büroräume sowie sanitäre Anlagen.
(§ 9 (1) 1 und 5 BauGB)

2. Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (Sichtdreiecke)

Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücke innerhalb der Sichtdreiecke an den Straßeneinmündungen sind von jeglicher Bebauung und sichtbehinderndem Bewuchs von mehr als 0,70 m Höhe über zugeordneter Verkehrsfläche dauernd freizuhalten.
(§ 9 (1) Nr. 10 und 25 BauGB)

3. Bindungen für Bepflanzungen

(§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

3.1 Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit heimischen und standortgerechten Pflanzen - "bunter Schleen- und Haselknick" - zu bepflanzen.

3.2 Auf der Stellplatzfläche ist für je 5 Stellplätze ein Laubbaum zu pflanzen.

II. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

(§ 9 (4) BauGB, § 82 LBO 83 Schl.-H. v. 24.03.1983)

1. Gestaltung der Parkplatfläche

Für die Befestigung der Parkplatzoberfläche ist nur großflüßiges Pflaster oder Schotterrasen zulässig.

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN NR. 21.02.07 MOISLING WEST/ASCHENPUTTELWEG

(7. Ä N D E R U N G)

Aufgrund § 52 Abs. 4 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) und § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 82 der Landesbauordnung für Schl.-H. (LBO) vom 24.2.1983 (GVBl. Schl.-H. Nr. 5 S. 86), wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 27.4.1989 und vom (Änderungsbeschuß gem. Erlaß des Innenministers vom) folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21.02.07 für das Gebiet Moisling West / Aschenputtelweg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Mit Erlaß vom 25.9.1989 Az: IV 810c-51213-3(21.02.07) hat der Innenminister gemäß § 11 BauGB gegen die Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21.02.07, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Die Erfüllung der Aufgaben wurde mit Erlaß des Innenministers vom , Az bestätigt	Lübeck, den 18.10.1989
Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt	LS GEZ PETER OERTLING Senator stellv. Der Bürgermeister
Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BauGB auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 29.1.1987	Lübeck, den 19. Juni 1989 Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt
Der katastermäßige Bestand am 1.4. 1989 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt	LS GEZ STIMMANN DR.-ING. STIMMANN GEZ ZAHN DR.-ING. ZAHN Lübeck, den 19.5.1989 Katasteramt
Von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Ziffer 2 BauG wurde abgesehen.	LS GEZ SONNEMANN Lübeck, den 19. Juni 1989 Der Senat der Hansestadt Lübeck Bauverwaltungsamt
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 21.02.07, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12.9.1988 bis zum 12.10.1988 nach vorheriger am 26.8.1988 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können öffentlich ausliegen	LS GEZ ALBRECHT ALBRECHT Lübeck, den 19. Juni 1989 Der Senat der Hansestadt Lübeck Bauverwaltungsamt
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 27.4.1989 gebilligt	LS GEZ ALBRECHT ALBRECHT Lübeck, den 19. Juni 1989 Der Senat der Hansestadt Lübeck Bauverwaltungsamt
Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 02.11.1989 mit der bewirkten Bekanntmachung des Erlasses des Innenministers vom 25.09.1989 Az: IV 810c-51213-3(21.02.07) des Ortes und der Zeit der Einsichtmöglichkeit rechtsverbindlich geworden. Der Bebauungsplan kann von diesem Zeitpunkt an zusammen mit seiner Begründung von jedermann eingesehen werden.	LS GEZ ALBRECHT ALBRECHT Lübeck, den 02. Nov. 1989 Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt
	LS GEZ ZAHN DR.-ING. ZAHN

N
M. 1:1000

Die Höhenangaben entstammen der Dtsch Grundkarte 1:5000

Katasteramt Lübeck, April 1986

Ohne Ortsvergleich!